

# Satzung des Imkervereins Bruchsal gegr. 1891 e. V.

§ 1 Name und Sitz	§ 10 Mitgliedsbeitrag
§ 2 Zweck des Vereins	§ 11 Organe des Vereins
§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 12 Vorstand
§ 4 Geschäftsjahr	§ 13 Kassenprüfer
§ 5 Mitgliedschaft	§ 14 Generalversammlung
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 15 Beschlussfassung / Abstimmung
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 16 Auflösung des Vereins
§ 8 Austritt	§ 17 Inkrafttreten
§ 9 Ausschluss	

---

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Imkerverein Bruchsal gegründet 1891 e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Bruchsal.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landesverband Badischer Imker e. V.
- (4) Das Einzugsgebiet des Vereins umfasst die Stadt Bruchsal mit den umliegenden Gemeinden.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt den Zusammenschluss aller Imker und die Förderung der Bienenzucht und Bienenhaltung auf allen Gebieten. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Weiterbildung der Imkerschaft
- b) Heranbildung von Jungimkern
- c) Förderung der Bienenzucht und des Wanderwesens
- d) Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens
- e) Bekämpfung der Bienenkrankheiten
- f) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- g) Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienenzucht
- h) Zusammenarbeit mit Land- und Forstwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz
- i) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen und kann nicht angefochten werden.
- (2) Übertretende Mitglieder anderer Imkervereine wird auf Nachweis die frühere Mitgliedschaft angerechnet.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind wie der Verein selbst dem Landesverband Badischer Imker e.V. angeschlossen.
- (4) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Satzung des Vereines sowie die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und seine gemeinnützigen Ziele zu unterstützen. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrags.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder sollen durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit fördern.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Austritt**

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

## **§ 9 Ausschluss**

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betreffenden Mitglied ist die Gelegenheit zur Anhörung einzuräumen.
- (3) Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Betroffenen bekannt zu machen.
- (4) Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats ab Zustellung des Beschlusses Widerspruch erheben. Dies gilt nicht bei einem Verstoß gegen § 6 Nr. 2, Satz 2 der Satzung. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Generalversammlung endgültig.

## **§10 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Der Beitrag setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Vereinsbeitrag
  - b. den Beiträgen für den Landesverband Badischer Imker e. V. und den Deutschen Imkerbund e. V.
- (3) dem Versicherungsbeitrag
- (4) Die Höhe des Vereinsbeitrages bestimmt die Generalversammlung.
- (5) Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten.
- (6) Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

## **§ 11 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung

## **12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und Beisitzern, die mit besonderen Aufgaben betreut werden können. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Generalversammlung entsprechend den anstehenden Aufgaben festgelegt. Der Vorstand führt die Geschäfte.
- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereines im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er hat die Organe einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- (5) Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte fort. Dieser ist verpflichtet, binnen einer Frist von 3 Monaten eine Generalversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.
- (6) Der Schriftführer hat über die Vorstandssitzungen und über die Generalversammlungen Protokoll zu führen. Zusammen mit dem 1. Vorsitzenden hat er die Protokolle zu unterzeichnen. Er bewahrt die Akten des Vereins auf, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der anderen Vorstandsmitglieder gehören.
- (7) Dem Kassier obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens; er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Er ist vor allen Entscheidungen, welche sich auf das Vereinsvermögen finanziell auswirken, anzuhören. Er ist an die Weisungen des 1. Vorsitzenden gebunden. Über die Vermögens- und Haushaltslage hat er der Generalversammlung zu berichten. Er führt die Mitgliederliste.
- (8) Scheiden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wählt eine außerordentliche Generalversammlung einen Nachfolger.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er vom 1. Vorsitzenden mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Satzungsänderungen und Änderungen der Mitgliedsbeiträge sind der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten.

### § 13 Kassenprüfer

- (1) Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereines sind von zwei Kassenprüfern nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres zu prüfen. Sie sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Generalversammlung zu berichten.
- (2) Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die mit dem Kassierer weder verwandt noch verschwägert sein dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### § 14 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist zu berufen:
  - a. wenn es das Interesse des Vereines erfordert, jedoch mindestens
  - b. jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres.
- (2) Die Generalversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (3) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung - die Tagesordnung - bezeichnen.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Generalversammlung.
- (5) Eine außerordentliche Generalversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand sie anordnet oder ein Viertel der Mitglieder sie schriftlich beantragt.

### § 15 Beschlussfassung / Abstimmung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bewerben sich mehrere Kandidaten, so ist geheim zu wählen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### § 16 Auflösung des Vereines

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Generalversammlung zu bestellende Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Elisabeth Veith Stiftung, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 03. März 2013 beschlossen und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.